

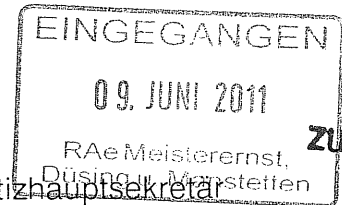


Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:
5 O 3497/10

Abschrift

Verkündet am:
01.06.2011



Gruner, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Meisterernst und Partner, Geiststr. 2,
48151 Münster,

wegen Urheberrechtsverletzung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom
11.05.2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramarz,
den Richter am Landgericht Klattenhoff und
die Richterin am Landgericht Schölkes

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 6.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungs- und einen Schadensersatzanspruch aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Der Kläger erstellte als Sachverständiger in einem Klageverfahren vor dem Amtsgericht Varel im Auftrag des Gerichts ein Gutachten zur Bewertung einer Unfallsituation. In seinem Gutachten verwendete er mehrere Lichtbilder, die die von ihm nachgestellte Unfallsituation zeigten. Der Beklagte wurde von den Prozessbevollmächtigten der Beklagten des Klageverfahrens, der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Meyer, Janssen, Flade & Struß, mit der Erstellung eines Privatgutachtens beauftragt, in dem er sich mit dem gerichtlichen Gutachten des Klägers auseinandersetzen sollte. Der Beklagte fügte in sein Gutachten vier der vom Kläger in dessen Gutachten verwendeten Lichtbilder ein, wobei er die Urheberschaft des Klägers kenntlich machte. Mit Schreiben vom 18.11.2010 forderte der Kläger den Beklagten auf, es zu unterlassen weitere Vervielfältigungen der Lichtbilder herzustellen und/oder zu verbreiten. Der Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger behauptet, er habe die streitgegenständlichen Lichtbilder persönlich gefertigt. Er hält eine Lizenzgebühr für die Verwendung der Lichtbilder in Höhe von 5,- € pro Lichtbild für angemessen. Ferner verlangt er die Kosten für die Abmahnung durch seinen Rechtsanwalt.

Der Kläger beantragt,

1. es dem Beklagten bei Meidung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft zu untersagen, Lichtbilder des Klägers, die dieser in seiner Eigenschaft als Kfz-Sachverständiger und im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gefertigt hat, in gedruckter Form zum Zweck der geschäftlichen/privaten Eigennutzung oder geschäftlichen/privaten Nutzung durch Dritte entgeltlich/oder unentgeltlich zu veröffentlichen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 378,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Nutzung der Lichtbilder sei durch § 51 Abs. 1 UrhG bzw. § 45 Abs. 1 UrhG gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 UrhG.

a) Zwar unterfallen die Lichtbilder gem. § 72 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG dem Urheberrecht. Auch dürfte das Bestreiten der Urheberschaft des Klägers hier unerheblich sein; der Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, was an einer Urheberschaft des Klägers an den Lichtbildern zweifeln lässt. Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an; denn soweit der Kläger beantragt, dem Beklagten eine Veröffentlichung der Lichtbilder zu untersagen fehlt es für einen Unterlassungsanspruch bereits an einer entsprechenden vorherigen Rechtsverletzung. Der Beklagte hat die Lichtbilder des Klägers lediglich vervielfältigt und verbreitet, jedoch nicht i.S.d. § 6 UrhG veröffentlicht. Auch die Abmahnung des Klägers vom 18.11.2010 bezog sich lediglich auf ein Vervielfältigen und Verbreiten. Obschon der Kläger hierauf in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen wurde, hat er seinen Antrag nicht umgestellt. Zudem ist der Antrag des Klägers auch nicht hinreichend konkretisiert.

b) Darüber hinaus liegt jedoch auch keine widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts des Klägers vor.

Die Verwendung der Lichtbilder durch den Beklagten war nach § 45 Abs. 1 UrhG zulässig, da die Lichtbilder zur Verwendung in einem Gerichtsverfahren vervielfältigt wurden. Auch nach Auffassung der Kammer setzt § 45 Abs. 1 UrhG voraus, dass die Verwendung im Verfahren jedenfalls bereits beabsichtigt gewesen sein muss (vgl. auch LG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 193 f.; Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl., § 45 Rz. 3). Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Der Beklagte hat sein Gutachten im

Auftrag und im Interesse der Prozessbevollmächtigten einer Partei des Klageverfahrens vor dem Amtsgericht Varel erstellt. Der Beklagte sollte sich mit dem Gutachten des Klägers, das im Auftrag des Gerichts erstellt worden war, auseinandersetzen. Im Zeitpunkt der Verwendung der Lichtbilder wird dem Beklagten bereits klar gewesen sein, dass er in seinem Gutachten zu einer abweichenden Auffassung kommt. Das schriftliche Gutachten (und damit auch die Vervielfältigung der Lichtbilder des Klägers) erfolgt üblicherweise erst nach Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und Versuche. Im Zeitpunkt der Verwendung der Lichtbilder hatte der Beklagte mithin die Erwartung, dass sein Gutachten im Gerichtsverfahren verwendet wird. Selbst wenn seine Auftraggeber, die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Meyer, Janssen, Flade & Struß, später doch die Entscheidung getroffen hätten, das Gutachten des Beklagten nicht im Gerichtsverfahren vorzulegen, ändert dies nichts an der Absicht zur Verwendung in einem Gerichtsverfahren des Beklagten im maßgeblichen Zeitpunkt der Verwendung. Darüber hinaus dient § 45 UrhG dem Interesse einer funktionierenden Rechtspflege. Ohne die Verwendung der Lichtbilder im Gutachten des Beklagten würde die Überzeugungskraft seines Gutachtens nicht unerheblich leiden. Ein wissenschaftlicher Disput zwischen den Parteien eines Gerichtsverfahrens über eine durch Sachverständigenbeweis zu klärende Frage wäre erheblich eingeschränkt, wenn dem "Gegengutachter" nicht die Möglichkeit eröffnet wäre, sich vollumfänglich mit dem Erstgutachten auseinander zu setzen. Um eine sachgerechte und angemessene Verteidigung gegen ein gerichtliches Gutachten zu ermöglichen, ist daher auch die Verwendung von Lichtbildern aus diesem Gutachten zur Verwendung in einem Gegengutachten zulässig.

Selbst wenn § 45 Abs. 1 UrhG nicht zur Anwendung kommen sollte, hat der Beklagte das Urheberrecht des Klägers nicht widerrechtlich verletzt. Er hat jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Ein solcher allgemeiner Rechtfertigungsgrund ist hier im Rahmen einer allgemeinen Güter- und Interessenabwägung anzunehmen (vgl. dazu LG Hamburg, 308 O 351/98, AfP 1999, 379; nachgehend OLG Hamburg, NJW 1999, 3343 ff.). Aus den bereits genannten Gründen war die Verwendung der Lichtbilder im vom Beklagten gefertigten Privatgutachten zur sachgerechten Verteidigung gegen das Gutachten des Klägers im Klageverfahren erforderlich.

Die Sachlage ist hier auch nicht zu vergleichen mit den Fällen, in den Lichtbilder aus einem Gutachten in eine Restwertbörse eingestellt werden. In diesen Fällen greift die Privilegierung des § 45 Abs. 1 UrhG nicht ein. Auch die Kammer hält mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW 2010, 2354 ff. m.w.N.) in diesen Fällen eine Verletzung des Urheberrechts für gegeben.

2. Mangels einer widerrechtlichen Verletzung seines Urheberrechtes steht dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Zugleich für den infolge Urlaubs an
der Unterschriftsleistung verhinderten
Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramarz

Klattenhoff

Schölkes